

Ortsgemeinde Hirten

Vorlage Nr. 036/076/2023

Beschlussvorlage

TOP

Vorschlag für die Durchführung der Wahl der Schöffen

Verfasser:
Bearbeiter: Vivian Hannor
Fachbereich 1.1

Datum:
14.03.2023

Aktenzeichen:
1.1.5 056-055-01

Telefon-Nr.:
02651/8009-76

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	29.03.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbürgermeister nimmt gemäß § 36 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GemO **nicht** an der Wahl teil.

Ausschließungsgründe finden bei der Wahl gemäß § 22 Abs. 3 GemO **keine** Anwendung.

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. mit der Mehrheit der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO);
2. mit der erforderlichen Mehrheit von **zwei Dritteln der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder**, mindestens jedoch der **Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder** des Ortsgemeinderates folgende Person/en zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu wählen:

(Bitte **Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf** eintragen. Bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Im Jahr 2023 steht wieder die Wahl der Schöffen und Ersatzschöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028 an.

Für die Ortsgemeinde Hirten ist hierfür mindestens **eine** Person in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 der Gemeindeordnung.

Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich.

Die Wahl kann nach vorherigem Beschluss des Ortsgemeinderates entsprechend § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO in offener Abstimmung (per Akklamation) erfolgen.

Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass keine Personen, die **unfähig** zu diesem Amt sind bzw. aus **persönlichen** und **beruflichen** Gründen hierzu nicht berufen werden sollen (in diesem Fall bedeutet nicht sollen = nicht dürfen), in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Personen, die die Berufung zum Schöffenamt **ablehnen** dürfen, können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Hier ist dann eine Bemerkung darüber aufzunehmen.

Es erscheint zweckmäßig die Personen, die in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen, wenn möglich, zuvor zu befragen, ob Hinderungsgründe bestehen oder ob trotz Ablehnungsgründen eine Bereitschaft zur Übernahme des Schöffenamts besteht.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann daher nur von **Deutschen** versehen werden (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz -GVG-).

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

a.) Personen, die gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt sind:

1. Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

b.) Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt berufen werden sollen:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Ortsgemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

c.) Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt berufen werden sollen:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

d.) Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen (§ 35 GVG):

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a. in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b. in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c. bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen: